

Satzung der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg

vom 24. November 1994

mit den Änderungen vom 21. April 1995, vom 25. Oktober 1995, vom 13. April 1996, vom 06. Februar 1998 und vom 20. Juni 1998

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. November 1998

mit den Änderungen vom 01. November 1999 und 18. April 2000

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Name des Verbandes ist: Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, mit der Kurzbezeichnung: F.D.P. oder FDP.

(2) Sitz und Wirkungskreis ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Der Landesverband ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei), deren Satzung für den Landesverband verbindlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Freien Demokratischen Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei oder einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der F.D.P. widerspricht oder bei einer Vereinigung oder Gruppierung, deren Mitgliedschaft nach einem Beschluß des F.D.P.-Landesverbandes Hamburg oder der Bundespartei mit der Mitgliedschaft bei der F.D.P. nicht vereinbar ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, wird, erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundespartei. Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Maßgeblich für das Eintrittsdatum ist das Eingangsdatum des Antrages in der Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Aufnahme setzt in der Regel voraus, daß das aufgenommene Mitglied im Bereich des Landesverbandes einen Wohnsitz hat. Ist jemand bereits in einem anderen Landesverband Mitglied der F.D.P. und wechselt seinen Wohnsitz in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, geht die Mitgliedschaft über, wenn das Mitglied dem nicht widerspricht.

(3) Bewerber um die Mitgliedschaft, die nicht ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können im Ausnahmefall auf ihren Antrag hin Mitglied im Landesverband Hamburg werden, wenn außer dem aufnehmenden Gremium nach Absatz 4 auch der Vorstand des nach dem Wohnsitz des Bewerbers um die Mitgliedschaft zuständigen Landesverbandes sowie der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Bewerber um die Mitgliedschaft im Bereich des Landesverbandes geführt werden will, zustimmen (Genehmigung).

(4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand.

§ 5 Zugehörigkeit zu einem Kreisverband

(1) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich dem Kreisverband an, in dem es seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Neueintretende Mitglieder sind in der Wahl des Kreisverbandes, dem sie angehören wollen, frei.

(2) Wird der Landesgeschäftsstelle bekannt, daß ein Mitglied seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in das Gebiet eines anderen Kreis- oder Landesverbandes verlegt hat, hat sie das Mitglied unverzüglich aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob es Mitglied des alten Kreisverbandes bleiben will. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird es Mitglied im neuen Kreis- oder Landesverband. Die Mitgliedschaft im neuen Kreisverband wird wirksam mit dem Eingang der Erklärung des Mitgliedes bei der Landesgeschäftsstelle, sonst mit Ablauf der Frist.

(3) Mitglieder, die ohne ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu verlegen, in einen anderen Kreisverband übertreten wollen, können dies mit Zustimmung des Kreisvorstandes, dessen Kreisverband sie angehören wollen. Die Mitgliedschaft in diesem Kreisverband wird mit dem Zugang der zustimmenden Erklärung des Kreisvorstandes wirksam. Die Landesgeschäftsstelle und der Vorstand des alten Kreisverbandes sind zu benachrichtigen.

(4) Gehört ein Mitglied einem Kreisverband an, in dem es nicht seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, kann es jederzeit durch Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle in den Kreisverband übertreten, in dem es seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die betroffenen Kreisverbände sind von der Landesgeschäftsstelle zu benachrichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser und der Satzung

der Bundespartei die Ziele der F.D.P. zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den nach der Beitragsordnung der Partei festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Landesvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe den Beitrag ermäßigen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf das Eintrittsdatum folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der dem Landesvorstand schriftlich mitgeteilt werden muß;
- c) durch Beitritt zu einer Vereinigung oder Gruppierung, deren Mitgliedschaft nach einem Beschluß der F.D.P. - Landesverband oder Bundespartei - mit der Mitgliedschaft im Landesverband Hamburg oder der F.D.P. nicht vereinbar ist;
- d) durch Beitritt zu einer anderen, mit der F.D.P. im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
- e) durch rechtskräftigen Verlust oder rechtskräftige Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
- f) bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland;
- g) durch Ausschluß nach § 9.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können durch die Schiedsgerichte des Landesverbandes oder der Bundespartei folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von einem Parteiamt,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- e) Ausschluß nach Maßgabe von § 9.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1, Buchstaben a oder b, c und d, können auch

nebeneinander verhängt werden.

§ 9 Ausschluß

(1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu mißbraucht hat, andere zu verfolgen. Weiter liegt ein Verstoß im Sinne von Satz 1 insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht nach § 39 Absatz 4 der Satzung, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden in nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(2) Der Ausschluß erfolgt, wenn die zuständigen Schiedsgerichte des Landesverbandes oder der Bundespartei rechtskräftig darauf erkannt haben.

(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Genehmigung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, werden; es sei denn, daß das Bundesschiedsgericht es rechtskräftig ausgeschlossen hat. In diesem Fall ist eine Genehmigung des Bundesvorstandes notwendig.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(5) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlußgründe zu melden.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Amtsdauer für alle gewählten Parteiorgane - ausgenommen das Landesschiedsgericht - beträgt zwei Jahre. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Falls Neuwahlen zu den Parteiorganen durch Beschluß des Landesparteitages zu einem anderen Zeitpunkt als nach § 2 Absatz 1 der Wahlordnung durchgeführt sind, beträgt die Amtsdauer der neugewählten Parteiorgane ein Geschäftsjahr zuzüglich des Zeitraumes, der sich aus einem vorgezogenen Wahltermin ergibt.

(3) Alle Parteiorgane führen ihre Ämter bis zu Neuwahlen fort. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag erlischt jedoch erst mit Eröffnung des Landesparteitages, auf dem turnusgemäß Neuwahlen zum Landesvorstand durchgeführt werden.

II. Örtliche Gliederungen

§ 11 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband der Partei gliedert sich in Bezirksverbände, die sich mit den Verwaltungsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg decken.
- (2) Jeder Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände.
- (3) Zahl und Grenzen der Kreisverbände bestimmt der Landesparteitag auf Vorschlag des betroffenen Bezirksverbandes.

§ 12 Organe der örtlichen Gliederungen (Gebietsverbände)

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind Organe der Bezirks- und Kreisverbände.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie ist beim Bezirksverband Parteitag, beim Kreisverband Hauptversammlung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung.
- (4) Bei den Bezirksverbänden besteht als weiteres Organ die Bezirksvollversammlung für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlungen. Das Nähere regelt § 24 der Satzung.

§ 13 Aufgaben der örtlichen Gliederungen

- (1) Den örtlichen Gliederungen obliegt die Pflege des Zusammenhalts und des Gedankenaustausches unter den Mitgliedern.
- (2) Es ist Aufgabe der Kreisverbände, durch regelmäßige Mitgliederversammlungen die Mitglieder über aktuelle Fragen zu unterrichten, ihre Meinung zu erforschen, Anträge für den Landesparteitag zu diskutieren bzw. zu erarbeiten und dem Landesvorstand zu berichten. Sie sollen in der Öffentlichkeit für die Ziele der Partei wirken.
- (3) Es ist Aufgabe der Bezirksverbände, die Arbeit der Kreisverbände zu koordinieren. Der Vorstand soll die organisatorischen Maßnahmen auf Bezirks- und Kreisebene diskutieren und die Kreisverbände in ihrer Arbeit unterstützen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Sie sind vom Vorstand des Gebietsverbandes vorzubereiten.
- (5) Der Bezirksvorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter sollen zu den Sitzungen der Kreisverbände eingeladen werden. Sie haben hier beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen. Sind in dem betreffenden Gebietsverband keine Rechnungsprüfer gewählt, obliegt diese Aufgabe den Rechnungsprüfern des nächsthöheren Gebietsverbandes.
- (7) Die Mitglieder in den Parteiorganen der örtlichen Gliederungen haben gleiches Stimmrecht.

§ 14 Arbeitsweise im Kreisverband

(1) Die Kreisverbände üben insbesondere folgende Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung aus:

- a) die Wahl des Kreisvorsitzenden,
- b) die Wahl des stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) die Wahl des Kreisschatzmeisters,
- d) die Wahl von mindestens einem und höchstens drei Beisitzern zum Kreisvorstand,
- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,
- f) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen auf Landesebene,
- g) die Benennung von Bürgern für die Besetzung der Ausschüsse der Bezirksversammlung durch die Bezirksversammlungsfraktion,
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Außerdem wählt der Kreisverband einen Europabeauftragten. Dieser nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Ist ein Mitglied von einem Kreisverband in einen anderen gewechselt und haben die innerparteilichen Wahlen in dem Kreisverband, dem das Mitglied bis zum Wechsel angehörte, im Jahr des Wechsels schon stattgefunden, so ruht sein aktives und passives Wahlrecht auf der entsprechenden Versammlung des neuen Verbandes.

(3) Die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und der Vertreter zu den Vertreterversammlungen erfolgt in je einem Wahlgang. In je einem weiteren Wahlgang werden ebenso viele Ersatzdelegierte wie Delegierte bzw. Ersatzvertreter wie Vertreter ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 15 Arbeitsweise im Bezirksverband

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) dem Bezirksschatzmeister,
- d) mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern,
- e) einem Vertreter der Jungen Liberalen sowie
- f) dem Fraktionsvorsitzenden der F.D.P. in der Bezirksversammlung.

Der Bezirksvorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der F.D.P.-Fraktion in der Bezirksversammlung durch den Bezirksparteitag gewählt. Außerdem wählt der Bezirksparteitag einen Europabeauftragten. Dieser nimmt an den Sitzungen des

Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Jungen Liberalen haben für den Wahlgang nach Absatz 1 Buchstabe e das alleinige Vorschlagsrecht. Der Vorgeschlagene muß Mitglied der F.D.P. im Bezirksverband sein. Entfällt auf den Vorschlag der Jungen Liberalen keine Mehrheit nach den Vorschriften der Wahlordnung, können die Jungen Liberalen einen anderen Kandidaten vorschlagen. Findet auch dieser Kandidat keine Mehrheit, geht das Vorschlagsrecht auf den Bezirksparteitag über. Das Vorschlagsrecht geht ebenfalls auf den Bezirksparteitag über, wenn die Jungen Liberalen bis zur Wahl ihr Vorschlagsrecht nicht ausüben.

(3) Der Bezirksparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer.

(4) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen die Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme teil. Sie können sich von ihren Stellvertretern oder einem anderen beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.

(5) Bei der Besetzung der Fach-, Regional- und Unterausschüsse der Bezirksversammlung steht dem Bezirksvorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber der F.D.P.-Fraktion in der Bezirksversammlung zu.

(6) Die Funktionen des Bezirksvorsitzenden und des Fraktionsvorsitzenden in einer Bezirksversammlung der Freien und Hansestadt Hamburg dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.

(7) Ist ein Mitglied von einem Kreisverband in einen anderen gewechselt und hat sich dadurch auch die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einem Bezirksverband geändert und haben die innerparteilichen Wahlen in dem Bezirksverband, dem das Mitglied bis zum Wechsel angehörte, im Jahr des Wechsels schon stattgefunden, so ruht sein aktives und passives Wahlrecht auf der entsprechenden Versammlung des neuen Gebietsverbandes.

§ 16 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wahlberechtigten können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Bezirks- und Kreisverbände einzeln oder in ihrer Gesamtheit durch Neuwahlen das Vertrauen entziehen. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich gestellt sein muß, ist der betroffene Vorstand verpflichtet, Neuwahlen auszuschreiben, und zwar spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn und höchstens 30 Tagen. Die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Neuwahl muß der erste Punkt der Tagesordnung sein.

III. Beschließende Organe des Landesverbandes

§ 17 Beschließende Organe

(1) Beschließende Organe des Landesverbandes sind:

a) der Landesparteitag,

b) die Vertreterversammlung zur Wahl der Vertreter für den Europatag,

- c) die Vertreterversammlungen für die Wahl der Bundestags- oder Bürgerschaftskandidaten,
- d) die Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder in den Verwaltungsbezirken für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlungen (Bezirksvollversammlung),
- e) die Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlkreisen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl des Deutschen Bundestages (Wahlkreisversammlung) und
- f) der Landesvorstand.

(2) Die beschließenden Organe sind an Beschlüsse der beratenden Organe des Landesverbandes nicht gebunden.

§ 18 Stimmrecht und Protokollführung bei Landesparteitagen sowie bei Vertreter- und Mitgliederversammlungen

- (1) Mitglieder des Landesparteitages und von Vertreterversammlungen sind an Auftrag und Weisung nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Landesparteitages, einer Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Hiervon werden die Übertragungen durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten nicht berührt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle anzufertigen. Sie haben auch die Tagesordnung und die Anträge zu enthalten. Der Landesvorstand bestellt die Protokollführer.
- (4) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Landesgeschäftsstelle zu verwahren, wo sie während der Dienststunden von jedem Mitglied des betreffenden Gremiums eingesehen werden können.

A) Der Landesparteitag

§ 19 Stellung und Zusammensetzung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist Parteitag im Sinne des Parteiengesetzes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Gliederungen des Landesverbandes verbindlich. Hiervon sind die Vertreterversammlungen, die Bezirksvollversammlungen, die Wahlkreisversammlungen sowie das Landesschiedsgericht für ihr Aufgabengebiet ausgenommen.
- (2) Der Landesparteitag setzt sich aus 121 stimmberechtigten Delegierten zusammen. Diese werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach den Bestimmungen der Wahlordnung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Aufschlüsselung der 121 Delegierten auf die Kreisverbände ist für 61 Delegierte nach den Mitgliederzahlen und für 60 Delegierte nach den

Wahlergebnissen für die letzte Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

(4) Für die 61 Delegierten, die nach den Mitgliederzahlen bestimmt werden, ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden mit 61 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu teilen. Für die Berechnung wird jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Kalenderjahres zugrunde gelegt, welches dem Jahr vorangeht, in dem turnusgemäß gewählt wird. Als Mitglieder gelten hierbei auch diejenigen, die bis zum Stichtag einen Aufnahmeantrag gestellt haben, sofern über diesen in der folgenden Sitzung des Landesvorstandes positiv entschieden werden sollte und der Landesvorstand vorher entsprechend beschlossen hat.

(5) Für die 60 Delegierten, die nach den Wahlergebnissen bestimmt werden, ist das amtliche Endergebnis der letzten Bürgerschaftswahl in den einzelnen Bezirkswahlkreisen heranzuziehen. Dazu ist die für die F.D.P. bei der letzten Bürgerschaftswahl im Gebiet eines jeden Kreisverbandes abgegebene Zahl der Stimmen mit 60 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bürgerschaftswahl für die F.D.P. im Gebiet des Landes Hamburg abgegebenen Stimmen zu teilen.

(6) Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach den Absätzen 4 und 5 ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer ermittelt.

(7) Kein Delegierter kann an einen Auftrag gebunden werden. Er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(8) Ist ein Landesparteitagsdelegierter verhindert, sein Stimmrecht auszuüben, so kann er seine Stimme für den betreffenden Landesparteitag auf einen der Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes durch schriftliche Ermächtigung übertragen. Der an der Teilnahme verhinderte Delegierte hat das Präsidium des Landesparteitages bis zur Eröffnung der Tagesordnung am jeweiligen Sitzungstag von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und auf welchen Ersatzdelegierten er das Stimmrecht übertragen hat. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der bei der Wahl der Ersatzdelegierten erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten.

(9) Die Mitgliedschaft als ordentlicher Delegierter sowie als Ersatzdelegierter des Landesparteitages erlischt mit dem Wechsel der Kreisverbandszugehörigkeit.

(10) Im übrigen treten die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle der ordentlichen Delegierten:

a) bei Niederlegung des Mandats durch den ordentlichen Delegierten, sofern diese spätestens einen Tag vor dem Landesparteitag oder der Vertreterversammlung der Landesgeschäftsstelle durch schriftliche Erklärung mitgeteilt worden ist; diese ist anzuzeigen unter genauer Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Niederlegung Wirksamkeit erlangen soll;

b) beim Ausscheiden von ordentlichen Delegierten aus dem Landesverband Hamburg, oder

c) nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von ordentlichen Delegierten.

(11) Das Recht, beratend an den Landesparteitagen teilzunehmen, haben folgende Parteimitglieder:

- a) Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
- b) Mitglieder des Bundesvorstandes,
- c) Mitglieder des Landesvorstandes,
- d) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
- e) der Vorsitzende des Satzungsausschusses oder im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragtes Mitglied des Satzungsausschusses des Landesverbandes,
- f) die Revisoren des Landesverbandes,
- g) Mitglieder der Europäischen Kommission,
- h) Mitglieder des Europaparlaments,
- i) Bundesminister,
- j) Bundestagsabgeordnete,
- k) Senatoren der Freien und Hansestadt Hamburg,
- l) Mitglieder der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
- m) Mitglieder der Bezirksversammlungen der Freien und Hansestadt Hamburg,
- n) Deputierte der Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg,
- o) Vorsitzende der Landesfachausschüsse,
- p) Bezirksvorsitzende,
- q) Kreisvorsitzende,
- r) die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Landesfrauengruppe des Landesverbandes,
- s) die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Jungen Liberalen, Landesverband Hamburg,
- t) die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Hamburg sowie
- u) der Europabeauftragte des Landesverbandes und sein Stellvertreter.

(12) Ohne Redeberechtigung können alle anderen Mitglieder des Landesverbandes am Landesparteitag teilnehmen. Ein Rederecht kann diesen Parteimitgliedern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung auf ihren schriftlichen Antrag durch einen Beschluß des Landesparteitages erteilt werden. Die Redezeit kann in diesem Falle von vornherein begrenzt werden.

§ 20 Arbeitsverfahren

- (1) Der Landesparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesparteitage werden durch ein Präsidium geleitet, das aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Präsidium des Landesparteitages nicht angehören. Die Mitglieder dieses Präsidiums müssen Mitglieder des Landesparteitages sein.
- (4) Das Präsidium des Landesparteitages wird alle zwei Jahre unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Landesschiedsgerichtes gewählt. Das Nähere bestimmen die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (5) Auf Antrag des Landesvorstandes, von mindestens drei Bezirksverbänden, sieben Kreisverbänden oder 100 Mitgliedern des Landesverbandes ist das Präsidium des Landesparteitages verpflichtet, einen außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen, wenn die Antragsteller den Gegenstand der Verhandlungen bezeichnet haben.
- (6) Zu den Landesparteitagen hat das Präsidium des Landesparteitages durch die Landesgeschäftsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der vorliegenden Anträge einzuladen. Für die Behandlung satzungsändernder Anträge ist mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Anträge zu laden. Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen, die nicht redaktionelle Änderungen betreffen, sind nicht zulässig.
- (7) Sonstige Anträge - mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen - müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag der Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an das Präsidium zugeleitet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Dringlichkeitsanträge sind an Fristen nicht gebunden. Satzungsändernde Anträge können nicht Dringlichkeitsanträge sein.
- (9) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) alle Gebietsverbände des Landesverbandes,
 - c) die Landesfrauengruppe,
 - d) die Jungen Liberalen, Landesverband Hamburg,
 - e) die Bürgerschaftsfraktion,
 - f) die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
 - g) die Landesfachausschüsse,
 - h) fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages gemeinsam oder
 - i) zehn Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam.
- (10) Änderungsanträge können von den Antragsberechtigten und von einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern des Landesparteitages bis zum Schluß der jeweiligen Beratung gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Der Landesparteitag kann eine Antragskommission einsetzen, deren Aufgabe es ist, Empfehlungen für den Ablauf der Beratung von Anträgen zu geben. Das Nähere

regelt die Geschäftsordnung.

(12) Der Landesparteitag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(13) Der Landesparteitag entscheidet in der Regel mit der einfachen Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Landesparteitagsmitglieder, Auflösungsbeschlüsse einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Landesparteitagsmitglieder.

(14) Die Beschlußfähigkeit bedarf der Feststellung durch das Präsidium des Landesparteitages. Die Feststellung erfolgt auf Antrag von zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(15) Versäumt ein Mitglied zwei Sitzungen des Landesparteitages in einer Wahlperiode unentschuldig, so stellt das Präsidium fest, daß sein Mandat erloschen ist und benachrichtigt den wahlberechtigten Kreisverband und die Betroffenen.

(16) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 21 Aufgaben

(1) Der Landesparteitag verhandelt und beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. Er hat die einheitliche politische Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu fördern.

(2) Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:

a) die jährliche Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichtes des Landesvorstandes, die eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle für dessen Mitglieder zur Einsichtnahme ausliegen müssen, und des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisoren;

b) die Entlastung des Landesvorstandes nach Ablauf der Wahlperiode;

c) die Berufung des Ehrenvorsitzenden sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

d) die Wahl:

aa) des Präsidiums des Landesparteitages,

bb) der Mitglieder des Landesvorstandes,

cc) der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,

dd) der beiden Revisoren und der beiden Ersatzrevisoren,

ee) der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesparteitag,

ff) der Mitglieder der ständigen Zählkommission,

gg) des Europabeauftragten des Landesverbandes sowie seines Stellvertreters;

e) die Beschlußfassung über Umlagen aus besonderen Anlässen, insbesondere zur Finanzierung von Wahlkampfkosten;

f) die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung als ihres Bestandteils, und

g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbandes und über die Verwendung des sich nach der Abwicklung ergebenden Vermögensüberschusses.

(3) Über organisatorische oder grundsätzliche Abmachungen mit anderen Parteien oder deren Fraktionen oder mit Teilen von diesen entscheidet ausschließlich der Landesparteitag. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand, die vom Landesvorstand einzuholen ist. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(4) Der Landesparteitag kann dem Präsidium des Landesparteitages einzeln oder in seiner Gesamtheit das Vertrauen entziehen.

(5) Anträge, dem Präsidium oder Mitgliedern desselben das Vertrauen zu entziehen, müssen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages schriftlich gestellt werden. Über diese Anträge ist unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von ihm bestellten Mitgliedes desselben sofort abzustimmen. Der Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Wird dem Präsidium des Landesparteitages in seiner Gesamtheit das Vertrauen entzogen, lädt der Landesvorstand zur nächsten Sitzung des Landesparteitages ein, auf der als erster Punkt der Tagesordnung, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von diesem zu bestellenden Mitgliedes desselben, ein neues Präsidium zu wählen ist. Wird nicht allen Mitgliedern des Präsidiums das Vertrauen entzogen, so kann die Nachwahl in der gleichen Sitzung unter Vorsitz des verbleibenden Präsidiums erfolgen. Falls dies nicht geschieht, lädt das verbleibende Präsidium zum nächsten Landesparteitag ein, bei der unter seiner Leitung als erster Tagesordnungspunkt die Nachwahl zu erfolgen hat.

(7) Bei Rücktritt des Präsidiums des Landesparteitages findet Absatz 6 Satz 1 entsprechend Anwendung; bei Rücktritt einzelner Mitglieder des Präsidiums findet Absatz 6 Satz 2 entsprechend Anwendung.

B) Die Vertreterversammlung zur Wahl der Vertretung auf dem Europatag

§ 22 Vertreterversammlung für die Europawahl

(1) Die Vertreter des Landesverbandes für den Europatag der F.D.P. zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden von einer Vertreterversammlung des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt. Für diese Vertreterversammlung gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 4 Satz 3 sowie des § 23 Absätze 4, 5, 6, 7 und 9 finden ebenfalls Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Europawahl sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände zu wählen, zu denen ordnungsgemäß nach den Gesetzen und den Satzungen eingeladen werden muß. Sie

werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt zu dieser Vertreterversammlung ist nur, wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Zeitpunkt dieser Kreisversammlung für das Europäische Parlament aktiv wahlberechtigt ist. An diesen Mitgliederversammlungen sind demnach auch solche Mitglieder der Partei zu beteiligen, die nicht Mitglied des Hamburger Landesverbandes sind, ihren Hauptwohnsitz aber im Gebiet des Kreisverbandes haben. Wahlberechtigte Hamburger Mitglieder üben ihr Stimmrecht in demjenigen Kreisverband aus, in dem sie Mitglied sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Wählbar sind nur solche Vertreter und Ersatzvertreter, die nach dem Europawahlgesetz für die Europawahl selbst wahlberechtigt sind.

C) Die Vertreterversammlungen für die Wahl der Bundestags- und Bürgerschaftskandidaten

§ 23 Vertreterversammlungen für Bundestag und Bürgerschaft

(1) Die Kandidaten des Landesverbandes für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft werden - mit Ausnahme der Wahlkreisbewerber - von einer Vertreterversammlung des Landesverbandes gewählt.

(2) Die Vertreter und Ersatzvertreter dieser Vertreterversammlungen gehen aus Urwahlen hervor, zu denen ordnungsgemäß nach den Gesetzen und der Wahlordnung dieser Satzung eingeladen werden muß; sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Urwahlen werden in den Kreisverbänden durchgeführt. Aktiv und passiv wahlberechtigt zu der Vertreterversammlung ist nur, wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Zeitpunkt dieser Kreisversammlung für das Parlament aktiv wahlberechtigt ist, zu dessen Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Vertreterversammlungen des Landesverbandes gelten die Bestimmungen über den Landesparteitag entsprechend. Auch § 19 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Sitzung der Vertreterversammlung lädt das Präsidium des Landesparteitages ein. Es leitet die Wahl zu einem Präsidium der Vertreterversammlung. Dieses besteht aus drei Personen, die nicht der Vertreterversammlung angehören müssen, aber nicht Kandidaten für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen sein dürfen.

(5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Ersatzvertreter dürfen nicht früher als jeweils gesetzlich vorgesehen gewählt werden; sie sollen jedoch spätestens vier Monate vor den Parlamentswahlen gewählt werden. Ihre Amtsdauer endet mit den gültig vollzogenen Parlamentswahlen.

(6) Ist ein gewählter Vertreter an der Teilnahme an der Vertreterversammlung gehindert, so kann er bis zum Vortage der Versammlung sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle niederlegen. An seine Stelle tritt der nächste Ersatzvertreter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen. Kann dieser nicht mehr erreicht werden, so verfällt dieses Stimmrecht. Kein Mitglied der Vertreterversammlung kann mehr als eine Stimme ausüben.

(7) Im übrigen treten die Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle eines ordentlichen Vertreters beim Ausscheiden des ordentlichen Vertreters aus dem Landesverband Hamburg sowie bei dessen Wechsel in einen anderen Kreisverband.

(8) Bei Wahlen gemäß Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 68 Absatz 1 i.V.m. Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 10 i.V.m. Artikel 11 und Artikel 36 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg können die Ladungs-, Aufforderungs- und Einreichungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden, wobei die Ladungsfrist für die Vertreterversammlung mindestens sechs Tage beträgt. § 23 Absatz 4 Satz 1 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

(9) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn auf Antrag von zehn Vertretern festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

D) Die Mitgliederversammlung für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlung

§ 24 Bezirksvollversammlung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten für die Bezirksversammlungen wird in jedem Hamburger Verwaltungsbezirk durch die Bezirksvollversammlung durchgeführt. Aktiv und passiv wahlberechtigt in der Bezirksvollversammlung ist nur, wer im Bezirksgebiet für die Bezirksversammlung der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt ist, zu deren Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

(2) Die Einladung zu den Bezirksvollversammlungen erfolgt durch den Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Er leitet die Wahl zum Präsidium der Bezirksvollversammlung. Dieses besteht aus drei Personen, die der Versammlung angehören müssen und nicht Kandidaten für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen sein dürfen.

(3) § 18 der Satzung gilt entsprechend.

E) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für den Deutschen Bundestag

§ 25 Wahlkreisversammlung

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Wahlen zum Deutschen Bundestag wird in jedem Wahlkreis durch eine Wahlkreisversammlung durchgeführt. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der F.D.P., das in dem Wahlkreis, für den der Wahlkreisbewerber zu wählen ist, für den Deutschen Bundestag wahlberechtigt ist. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Wahlkreisversammlung während der Versammlung oder vorher schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung an den Landesvorstand eingebracht werden.

(2) Die Einladung zu den Wahlkreisversammlungen erfolgt durch den Landesvorstand. Er kann durch Beschluß darin näher bezeichnete Bezirksvorstände mit der Eröffnung der Wahlkreisversammlung und die Durchführung der Wahl eines Präsidiums der Wahlkreisversammlung beauftragen. § 24 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3) § 18 der Satzung gilt entsprechend.

F) Der Landesvorstand

§ 26 Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
- b) dem Landesvorsitzenden,
- c) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) dem Landesschatzmeister,
- e) sechs Beisitzern,
- f) einer Vertreterin der Landesfrauengruppe,
- g) einem Vertreter der Jungen Liberalen, Landesverband Hamburg,
und
- h) dem Vorsitzenden der F.D.P.-Bürgerschaftsfraktion.

(2) Innerhalb des Landesvorstandes besteht ein Präsidium (geschäftsführender Landesvorstand). Diesem Präsidium des Landesvorstandes gehören an:

- a) der Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme,
- b) der Landesvorsitzende,
- c) die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) der Landesschatzmeister sowie
- e) der Vorsitzende der F.D.P.-Bürgerschaftsfraktion.

(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen darüber hinaus mit beratender Stimme teil:

- a) der Landesgeschäftsführer,
- b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder ihre Stellvertreter,
- c) Mitglieder des Landesverbandes im Deutschen Bundestag,
- d) Mitglieder des Landesverbandes im Europäischen Parlament sowie
- e) Mitglieder des Landesverbandes im F.D.P.-Bundesvorstand.

(4) Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden dürfen nicht Mitglied des Senats oder Vorsitzender der F.D.P.-Bürgerschaftsfraktion sein; sie dürfen nicht Inhaber eines besoldeten Amtes der Partei oder der Bürgerschaftsfraktion sein. Der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

§ 27 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der F.D.P.-Bürgerschaftsfraktion durch den Landesparteitag in geheimer Einzelwahl gewählt.
- (2) Die Landesfrauengruppe und die Jungen Liberalen haben für die sie betreffenden Wahlgänge das alleinige Vorschlagsrecht. Entfällt auf den Vorschlag der betreffenden Gruppe keine Mehrheit nach den Vorschriften der Wahlordnung, kann die betreffende Gruppe einen anderen Kandidaten vorschlagen. Findet auch dieser Kandidat keine Mehrheit, geht das Vorschlagsrecht auf den Landesparteitag über. Vorschläge bedürfen hierbei der Unterstützung von 15 Mitgliedern des Landesparteitages.
- (3) Der Landesparteitag kann den vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, ausgenommen den Ehrenvorsitzenden, auf Antrag von 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages das Vertrauen entziehen. Auf Antrag von 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages ist das Präsidium verpflichtet, den Landesparteitag spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages. Das Amt des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder endet mit der vollzogenen Neuwahl.

§ 28 Arbeitsverfahren im Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter entweder der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender.
- (2) Der Landesvorstand ist auf Antrag von drei Mitgliedern oder von vier Bezirksvorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Der Gegenstand der Verhandlung muß in dem Antrag bezeichnet sein.
- (3) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und vertritt den Landesverband nach außen. Er wird in allen Tätigkeitsbereichen durch die stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen; er ist insofern besonderer Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 29 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband verantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen des Landesparteitages. Er ist verpflichtet, auf den Landesparteitagen über die Durchführung der vom Landesparteitag gefaßten Beschlüsse zu berichten.
- (2) Die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesvorstandes werden durch das Präsidium des Landesvorstandes wahrgenommen. Dieses ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen, aus dem sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben; der Finanzplan ist jährlich fortzuschreiben. Der Landesvorstand ist weiter verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen

Haushaltsplan aufzustellen. Für Nachtragshaushalte sind Finanzierungspläne aufzustellen.

(4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gegenüber der Bundespartei.

(5) Der Landesvorstand kann sich in einzelnen Punkten des Rates der betroffenen Bezirksvorsitzenden sowie der satzungsgemäß bestellten Ausschüsse bedienen.

(6) Der Landesvorstand beschließt zu Beginn seiner Amtszeit über die Fortführung, die Auflösung oder die Veränderung bestehender und die Einrichtung neuer Landesfachausschüsse. Er soll zugleich die Themen festlegen, die vom jeweiligen Landesfachausschuß zur Beratung des Landesvorstandes vorrangig zu bearbeiten sind. Er bestimmt dessen Vorsitzenden. Der jeweilige Landesfachausschuß erhält vorab Gelegenheit, einen Vorschlag zu unterbreiten. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Vorsitzenden in der neuen Periode setzt der Landesvorstand einen kommissarischen Vorsitzenden ein. Die Kreisverbände sind über die bestehenden Landesfachausschüsse zu unterrichten.

(7) Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter des Landesverbandes für die Bundesfachausschüsse. Dem entsprechenden Landesfachausschuß ist Gelegenheit für einen Vorschlag zu geben.

(8) Der Landesvorstand ist berechtigt, für die Bearbeitung von Einzelaufgaben und bestimmter Arbeitsgebiete des Landesvorstandes besondere Ausschüsse zu bilden unter Heranziehung auch solcher Parteimitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören.

(9) Er ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Bezirks- und Kreisverbände der Partei unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und ein Mitglied, das nicht dem Bezirks- oder Kreisverband anzugehören braucht, mit der Versammlungsleitung zu beauftragen, wenn:

a) die innerparteilichen Wahlen nicht innerhalb der Fristen der Wahlordnung stattgefunden haben;

b) zu befürchten ist, daß andernfalls die rechtzeitige Aufstellung von Vertretern für die öffentlichen Wahlen oder die durch die Bezirksvollversammlungen oder Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen unterbleiben;

c) ein Bezirks- oder Kreisvorstand zurückgetreten ist, ohne daß eine Neuwahl stattgefunden hat;

d) Wahlen für ungültig erklärt wurden;

e) zu befürchten ist, daß anderenfalls die rechtzeitige Rechenschaftslegung entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes und den Richtlinien des Bundesschatzmeisters unterbleibt.

§ 30 Satzungsausschuß des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand setzt einen Satzungsausschuß ein, dem die Vorberatung aller satzungsändernden Anträge sowie die Beratung anderer Satzungsfragen obliegt.

(2) Der Satzungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt; seine Mitglieder dürfen nicht dem Landesvorstand oder dem Landesschiedsgericht angehören. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Satzungsausschusses gewählt; er bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.

§ 31 Landesschatzmeister

(1) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für sämtliche finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Landesverbandes. Er entwirft die Finanz- und Haushaltspläne. Er hat weiterhin Sorge zu tragen für die Einziehung der Beiträge und Spenden, die sichere Belegung und sparsame Verwendung sowie die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung.

(2) Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, daß die Mittel des Landesverbandes nur entsprechend den Beschlüssen zum Haushaltsplan des Landesverbandes verwandt werden.

(3) Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, jedem gewählten Revisor jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Bestände des Landesverbandes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

(4) Der Landesschatzmeister hat ferner zu gewährleisten, daß der Kassenbericht von den Mitgliedern des Landesparteitag gemäß § 21 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 32 Buchführung, Kassenprüfung und Revisoren

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Landesfrauengruppe sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Diese hat den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu entsprechen.

(2) Die Gebietsverbände und die Landesfrauengruppe haben durch ihre Vorstände unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres den nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen im Rechnungsjahr zu erstellen und zusammen mit der dazugehörigen Vollständigkeitserklärung dem nächsthöheren Gebietsverband zuzuleiten.

(3) Erfüllen die Gebietsverbände und die Landesfrauengruppe die Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Finanzordnung der Partei nicht, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Die Gliederungen haften dabei für das Verschulden ihrer Organe.

(4) Es sind zwei Revisoren des Landesverbandes und für jeden ein Ersatzrevisor für zwei Jahre vom Landesparteitag zu wählen. Diese dürfen weder Mitglied des Landesvorstandes sein noch in einem Dienstverhältnis zu einem Gebietsverband stehen oder von diesem regelmäßig Einkünfte erhalten.

(5) Die Revisoren des Landesverbandes haben die ständige Aufgabe, das gesamte Buchführungswesen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel anhand der Bücher und Belege zu prüfen. Sie haben Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Sie können sie dem Landesparteitag nach Anhörung des Landesschatzmeisters zur Kenntnis bringen.

(6) Die Revisoren können vom Landesverband und jeder nachgeordneten Parteigliederung jederzeit volle Akteneinsicht verlangen.

(7) Die Revisoren haben auf Anforderung der Mehrheit des Landesparteitages über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Dies muß ohne Aufforderung geschehen in der Sitzung des Landesparteitages, in der ein neuer Landesvorstand gewählt wird.

(8) Jeder Revisor ist für die Erfüllung der Aufgaben einzeln verantwortlich. Er hat im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter sowie den Landesvorstand zu benachrichtigen.

(9) Den Gliederungen des Hamburger Landesverbandes ist es unbenommen, die

Buchführung ihrer Ebene durch eigene Rechnungsprüfer zu überprüfen.
(10) Die Rechte der von der Bundespartei beauftragten Wirtschaftsprüfer bleiben unberührt.

IV. Beratende Organe des Landesverbandes

§ 33 Beratende Organe

(1) Beratende Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesfachausschüsse (§ 34) und
- b) der Ausschuß der Europabeauftragten der Gliederungen des Landesverbandes (§ 35).

(2) Die Willensbildung des Landesverbandes kann weiter vorbereitet werden durch eine Mitgliederbefragung.

§ 34 Landesfachausschüsse

(1) Die Landesfachausschüsse vereinigen Mitglieder zu gemeinsamer Tätigkeit auf dem ihrem Beruf, ihrer Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsgebieten des öffentlichen Lebens. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilzunehmen. Das fachlich zuständige Mitglied des Landesvorstandes nimmt an den Sitzungen teil. Sachverständige, die nicht Mitglied der F.D.P. sind, können zu bestimmten Themen geladen werden. Die fachlich zuständigen Mitglieder der F.D.P. in Bürgerschaft, Senat und Deputationen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen werden.

(2) Die vorrangige Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesparteitages zu bearbeiten. Weitere Aufgaben legen die Landesfachausschüsse zu Beginn ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Periode in einem Arbeitsprogramm fest. Sie beschließen über Vorschläge an den Landesvorstand für die Besetzung von Ehrenämtern in der hamburgischen Verwaltung.

(3) Die Landesfachausschüsse konstituieren sich unter dem Vorsitz des jeweils vom Landesvorstand designierten kommissarischen Vorsitzenden. Sie beschließen in der konstituierenden Sitzung über den dem Landesvorstand vorzulegenden Vorschlag für den Vorsitz und wählen seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Alle Teilnehmer der Sitzungen der Landesfachausschüsse sind stimmberechtigt, sofern sie Mitglieder der F.D.P. im Landesverband Hamburg sind.

(4) Der Landesvorstand ist berechtigt, die organisatorische Arbeit der Landesfachausschüsse auch im Hinblick auf die durch die Arbeit der Landesfachausschüsse verursachten Kosten durch ein Organisationsstatut zu regeln.

(5) Die Landesfachausschüsse schlagen durch Wahl dem Landesvorstand die Vertreter für die entsprechenden Bundesfachausschüsse vor. Sie beschließen über Vorschläge an den Landesvorstand für die Besetzung von Ehrenämtern. Vorschläge für die Wahl von Deputierten der F.D.P. werden vom Landesvorstand der Bürgerschaftsfraktion zur Kenntnis gegeben.

(6) Die Landesfachausschüsse äußern sich nur mit Zustimmung des Präsidiums des

Landesvorstandes öffentlich.

§ 35 Ausschuß der Europabeauftragten

- (1) Die örtlichen Gliederungen wählen einen Europabeauftragten. Die Europabeauftragten der örtlichen Gliederungen bilden zusammen mit dem Europabeauftragten des Landesverbandes und dessen Stellvertreter den Europaausschuß. Wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte einen Sprecher für Europafragen, ist dieser ebenfalls Mitglied des Europaausschusses.
- (2) Der Europaausschuß ist Allgemeiner Parteiausschuß im Sinne des Parteiengesetzes. Beschlüsse des Europaausschusses können durch Beschlüsse des Landesparteitages aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Der Landesvorstand und der Landesparteitag können in den Europaausschuß jeweils bis zu weitere zwei Mitglieder entsenden. Diese haben im Europaausschuß beratende Stimme.
- (4) Vorsitzender des Ausschusses der Europabeauftragten ist der Europabeauftragte des Landesverbandes; stellvertretender Vorsitzender des Europaausschusses der stellvertretende Europabeauftragte des Landesverbandes. Der Ausschuß der Europabeauftragten wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

§ 36 Mitgliederbefragung

- (1) Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Mitgliederbefragungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung hat empfehlende Wirkung.
- (2) Mitgliederbefragungen müssen durchgeführt werden, wenn der Landesparteitag oder der Landesvorstand dies beschließen oder mindestens vier Bezirksvorstände oder mindestens zehn Kreisvorstände oder einhundert Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam dies unter Bezeichnung der abzustimmenden Frage beantragen.
- (3) Die Mitgliederbefragung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Befragung anstehende Frage ist in alternativer Form kommentarlos allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendungsfrist zuzusenden.

§ 37 Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker

Im Bereich des Landesverbandes Hamburg besteht die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Hamburg mit eigener Satzung und eigenen Organen. Deren Mitglieder dürfen keiner anderen Partei angehören und müssen die Ziele der F.D.P. bejahen. Die Vereinigung ist antragsberechtigt zum Landesparteitag.

§ 38 Landesfrauengruppe und Junge Liberale

- (1) Im Bereich des Landesverbandes Hamburg besteht die Landesfrauengruppe, der sich die weiblichen Parteimitglieder anschließen können. Die Landesfrauengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden,

- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin und
- d) drei Beisitzerinnen.

(2) Im Bereich des Landesverbandes Hamburg besteht die Organisation der Jungen Liberalen, Landesverband Hamburg, mit eigener Satzung und eigenem Vorstand. Die Mitglieder dürfen keiner anderen Partei angehören. Sie müssen die Ziele der F.D.P. bejahen.

(3) Die Landesfrauengruppe und die Jungen Liberalen haben ein Vorschlagsrecht für die Wahlen, die nach dieser Satzung vom Landesparteitag vorzunehmen sind. Sie sind antragsberechtigt zum Landesparteitag.

§ 39 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zum Stellvertreter gewählte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Verfassung, Verfahren und Befugnisse des Landesschiedsgerichtes bestimmen sich nach der geltenden Schiedsgerichtsordnung der Partei.

(4) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

V. Durchführung von Sitzungen

§ 40 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vorstände, ihrer Ausschüsse und der Zählkommissionen aller Gliederungen sind nicht parteiöffentlich.

(2) Sitzungen der Beschluß- und Beratungsgremien sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Die den Gremien nicht angehörenden Sitzungsteilnehmer können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gremiums bei Verhandlungen mitwirken, jedoch nicht bei Beschlußfassungen.

(3) Die Vertreterversammlungen, Bezirksvollversammlungen und Wahlkreisversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten für die Parlamente (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Hamburgische Bürgerschaft und Hamburger Bezirksversammlungen) sind öffentlich.

VI. Schlußbestimmungen

§ 41 Wahlordnung

Der Landesparteitag erläßt eine Geschäftsordnung zur Landessatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese enthält auch die Bestimmungen einer Wahlordnung.

§ 42 Finanzordnung

Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes und die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils geltenden Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei.

§ 43 Auflösung, Verschmelzung

Der Beschluß, den Landesverband aufzulösen oder mit einem anderen Verband zu verschmelzen, bedarf der Zustimmung eines Landesparteitages. Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes werden vom Landesparteitag fünf Parteimitglieder zur Abwicklung bestimmt. Gleichzeitig hat der Landesparteitag über die Verwendung des Abwicklungsüberschusses zu beschließen. Dieser darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 44 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der F.D.P. sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesvorstand für den Bereich des Landesverbandes Hamburg einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der Bezirks- und Kreisverbände dürfen die vom Landesvorstand vorgenommene Regelung für den Bereich ihres jeweiligen Gebietsverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushalts.

§ 45 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

§ 46 Übergangsbestimmungen

(durch Zeitablauf gegenstandslos)